

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 34.

Dienstag, den 23. April

1839.

Sicherstellung gegen Nachdruck.

(Schluß.)

§. 21. Zur Verwaltung und Handhabung der Gesellschaftsrechte wird ein Directorium und ein Ausschuß gebildet. Das erstere besteht aus drei, der letztere aus sechs Mitgliedern der Gesellschaft und eben soviel Stellvertretern.

§. 22. Die Mitglieder des Directoriums und deren Stellvertreter werden in den Hauptversammlungen der Gesellschaft nach Stimmenmehrheit jedesmal auf drei Jahre gewählt. Der Gewählte kann das angebotene Amt weder ausschlagen, noch vor Ablauf der festgesetzten 3 Jahre niederlegen, wenn ihn nicht die triftigsten Gründe, besonders anhaltende Krankheit und Ueberhäufung mit öffentlichen Geschäften, nach dem Ermessen der Ausschußpersonen, dazu berechtigen; entgegengesetzten Falles geht derselbe seiner Rechte als Mitglied der Gesellschaft verlustig.

Aus dem Directorium tritt alljährlich ein Mitglied nach dem Alter der Wahl aus, und wird sofort durch die gedachte Wahl ersetzt; der Ausstretende ist von Neuem wählbar, kann jedoch auch ohne Anführen besonderer Gründe die Wahl ablehnen.

Die Absetzung eines Directorialmitgliedes soll nur bei eintretender Besorgniß eines aus seiner Amtsführung für die Gesellschaft entspringenden Nachtheiles, worüber die Stimmenmehrheit der Gesellschaftsmitglieder in den Hauptversammlungen entscheidet, verfügt werden. In dringenden Fällen aber kann der Ausschuß einstweilige Entbindung von der Amtsführung bis zur nächsten Hauptversammlung anordnen. Von gleichzeitig gewählten Stellvertretern wird zuerst der einberufen, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind; außerdem geht der früher Gewählte dem später Gewählten vor.

6r Jahrgang.

§. 23. Dem Directorium liegt die Beforgung aller Angelegenheiten der Gesellschaft ob, soweit dieselben nicht der Generalversammlung oder dem Ausschuß durch gegenwärtiges Statut vorbehalten sind, auch gebührt demselben die active und passive Vertretung der Gesellschaft und ist dasselbe namentlich ermächtigt, die Compagnie vor Gericht zu vertreten und für dieselbe alle Handlungen, zu welchen auch ein besonderer oder besonderster Auftrag erforderlich ist, gültig vorzunehmen.

§. 24. Das Directorium hat sich bei seinen Ausfertigungen eines besondern Siegels und der Unterschrift:

„Die Deutsche Nachdrucks-Assecuranz-Compagnie
zu Leipzig“

zu bedienen, und was das Directorium diesem Statut gemäß im Namen der Compagnie beschließt und thut, verpflichtet dieselbe. Es übernehmen jedoch die Directoren durch die im Namen der Compagnie ausgestellten Policen und sonstigen Ausfertigungen keine persönliche Verpflichtung, wohl aber sind dieselben, den Vorschriften der Landesgesetze gemäß, für die treue und gewissenhafte Erfüllung des durch gegenwärtiges Statut denselben ertheilten Auftrags verantwortlich.

§. 25. Die Mitglieder haben einen Vorsitzenden zu ernennen und eine Geschäftsordnung unter sich festzusetzen; der Sitz der Verwaltung ist Leipzig und sollte die Wahl auf auswärtige Mitglieder fallen, so haben diese Stellvertreter in Leipzig mittelst besonderer Vollmacht zu ernennen, für welche sie persönlich haften.

§. 26. Alle Bekanntmachungen des Directoriums an die Mitglieder der Gesellschaft müssen durch das Börsenblatt erfolgen und sind nach dreimaliger Insertion verbindlich.

63